



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
22. Februar 2022, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis  
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi  
Richterin Warhaut  
ehrenamtlicher Richter Pensionär Peifer  
ehrenamtliche Richterin Winzermeisterin Moritz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von Dienstbezügen.

Seit 10. Januar 2018 stand der Kläger als verbeamteter Universitätsprofessor auf Lebenszeit im Dienst des beklagten Landes und hatte einen Lehrstuhl für A<sup>\*\*\*</sup>, insbesondere B<sup>\*\*\*</sup>, an der C<sup>\*\*\*</sup> Universität <sup>\*\*\*</sup> (C<sup>\*\*\*</sup> Universität) inne. Im Jahre 2020 folgte der Kläger einem Ruf der D<sup>\*\*\*</sup> Universität <sup>\*\*\*</sup> (D<sup>\*\*\*</sup> Universität) und wurde am 23. Juni 2020 vom Ministerpräsidenten des Landes E<sup>\*\*\*</sup> mit Wirkung zum 1. September 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Universitätsprofessor ernannt. Gleichwohl zahlte der Beklagte dem Kläger am 31. August 2020 für den Zahlmonat September Bezüge in Höhe von 5.195,28 € netto aus.

Mit Schreiben vom 7. September 2020 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass ihm trotz der Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Ablauf des 31. August 2020 Bezüge für September 2020 gezahlt worden seien und bat erfolglos um Rückerstattung.

Nach Anhörung des Klägers forderte der Beklagte den Kläger sodann mit Bescheid vom 19. November 2020 zur Rückzahlung der geleisteten Dienstbezüge in Höhe von insgesamt 8.104,72 € brutto (6.775,06 € Grundgehalt und 1.329,66 € Berufungs- und Bleibeleistungsbezug) auf.

Hiergegen erhob der Kläger am 16. Dezember 2020 vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten Widerspruch und machte geltend, die Rückforderung sei gemäß § 814 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – ausgeschlossen. Die Zahlung sei in Kenntnis der Nichtschuld erfolgt. Er habe der C<sup>\*\*\*</sup> Universität bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2020 mitgeteilt, dass er dem Ruf der D<sup>\*\*\*</sup> Universität folgen

werde. Diese habe die C\*\*\* Universität zudem unter dem 12. August 2020 über seine Ernennung unterrichtet. Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen einer verschärften Haftung nicht vor. Eine Sorgfaltspflichtverletzung könne ihm nicht vorgeworfen werden. Er sei nicht verpflichtet gewesen, seinen Kontoauszug auf Zahlungen des Beklagten zu prüfen, da er mit einer weiteren Auszahlung von Dienstbezügen durch diesen nicht habe rechnen müssen. Eine entsprechende Bezügemitteilung für September 2020 sei ihm nicht zugegangen. Schließlich habe der Beklagte die Überzahlung ausschließlich selbst zu verantworten, so dass aus Billigkeitsgründen jedenfalls teilweise, in einer Höhe von mindestens 30 %, von der Rückforderung abzusehen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2021, den Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 22. Juni 2021, zurück. Der Rückforderungsbescheid sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die für September 2020 geleisteten Bezüge seien nach § 16 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – zurückzufordern. Sie seien rechtsgrundlos geleistet worden. Denn der Besoldungsanspruch des Klägers sei mit dessen Ausscheiden aus dem Dienst erloschen. Auf einen Wegfall der Bereicherung könne sich der Kläger nicht berufen. Er hafte vielmehr verschärft, weil sich ihm die fehlerhafte Zahlung hätte aufdrängen müssen. Es sei auch nicht aus Billigkeitsgründen geboten, von der Rückforderung abzusehen. Er, der Beklagte, habe die Überzahlung nicht zu verschulden. Die Zahlung der Bezüge sei innerhalb der üblichen und angemessenen Bearbeitungszeit eingestellt worden. Dabei sei zu beachten, dass die Mitteilung der D\*\*\* Universität über die Ernennung des Klägers der C\*\*\* Universität erst am 17. August 2020 zugegangen sei. Diese habe sodann zeitnah die Besoldungsstelle mit Schreiben vom 27. August 2020, eingegangen am 4. September 2020, über die Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kenntnis gesetzt. Eine frühere Einstellung der Bezüge sei von daher nicht möglich gewesen. Im Übrigen habe es dem Kläger aufgrund seiner Prüf- und Mitwirkungspflichten obliegen, die Überzahlung zu erkennen und für eine Rückzahlung bereitzuhalten.

Am 21. Juli 2021 hat der Kläger Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße erhoben. Dieses hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 30. November 2021 an das erkennende Gericht verwiesen. Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt ergänzend vor, es sei alleine dem

Verantwortungsbereich des Beklagten zuzurechnen, dass die C\*\*\* Universität die Besoldungsstelle über eine längere Zeit nicht über die Beendigung des Beamtenverhältnisses unterrichtet habe, obwohl eine schnellere Bearbeitung des Vorgangs, insbesondere bei Verwendung anderer Kommunikationswege, ohne weiteres möglich gewesen wäre. Ihn, den Kläger, treffe hingegen kein Verschulden, zumal ihm keine Besoldungsunterlagen vorgelegt worden seien, anhand derer er die Überzahlung hätte erkennen können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Juni 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid und ergänzt im Wesentlichen, die Vorschrift des § 814 BGB finde auf Rückforderungen nach § 16 Abs. 2 LBesG keine Anwendung. Ferner unterliege der Kläger auch deshalb einer verschärften Haftung, da die Zahlung der Dienstbezüge unter dem stillschweigenden Vorbehalt des Fortbestehens des Beamtenverhältnisses stehe. Schließlich müsse sich der Kläger im Rahmen der Billigkeitsentscheidung verhalten lassen, dass er seiner gerade bei einem Dienstherrnwechsel bestehenden Verpflichtung, auf Überzahlungen zu achten, nicht nachgekommen sei und er sich selbst nachdem er auf die Überzahlung hingewiesen worden sei geweigert habe, den jedenfalls zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Betrag umgehend vollständig zurückzuzahlen. Ein auch nur teilweiser Billigkeitserlass komme vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 7. Dezember 2021 bzw. 21. Dezember 2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die

Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (vier Hefte) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheidet, bleibt ohne Erfolg. Der Bescheid des Beklagten vom 19. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Juni 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rückforderung der Dienstbezüge in Höhe von 8.104,72 € findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – i.V.m. §§ 818 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rückforderung bezeichnet § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG mit der Wendung „zu viel gezahlt“ eigenständig und abschließend. Dienstbezüge sind im Sinne dieser Vorschrift zuviel gezahlt, wenn sie dem Beamten nach den maßgeblichen Vorschriften nicht zustanden. Auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird nur insoweit verwiesen, als es um die Rechtsfolgen des Rückzahlungsanspruchs geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2020 – 2 C 7.19 –, juris Rn. 8).

Ausgehend hiervon begegnet die Rückforderung keinen rechtlichen Bedenken. Dem Kläger sind ohne rechtlichen Grund Bezüge für September 2020 gezahlt worden. Denn er hatte nach § 4 Abs. 4 LBesG keinen Anspruch auf eine weitere Besoldung durch den Beklagten, nachdem er mit Wirkung zum 1. September 2020 im Land E\*\*\* zum Universitätsprofessor auf Lebenszeit ernannt worden und daher mit Ablauf des 31. August 2020 gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz kraft Gesetzes aus dem Dienst des Beklagten ausgeschieden war. Die überzahlten Dienstbezüge waren somit von dem Kläger gemäß § 818 Abs. 2 BGB in Höhe des Bruttobetrags zurück zu gewähren.

Hiergegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, der Beklagte habe die Bezüge in Kenntnis der Nichtschuld ausgezahlt, so dass eine Rückforderung nach § 814 BGB ausgeschlossen sei. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Die Vorschrift des § 814 BGB ist im Rahmen der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge indes nicht anwendbar, weil sie von der in § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG enthaltenen Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht umfasst wird. § 814 BGB regelt nämlich nicht den Umfang der Erstattung (vgl. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 49a Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz), sondern schließt den Bereicherungsanspruch bereits dem Grunde nach aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2002 – 2 C 2.01 –, juris Rn. 18; BayVGh, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 14 ZB 09.1679 –, juris Rn. 3).

Auch mit seinem Einwand des Wegfalls der Bereicherung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG i.V.m. § 818 Abs. 3 BGB vermag der Kläger in mehrfacher Hinsicht nicht durchzudringen.

Zunächst ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger überhaupt im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB entreichert wäre. Hiernach ist eine Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Die Vorschrift dient dem Schutz „gutgläubig“ Bereicherter, die das rechtsgrundlos Empfangene im Vertrauen auf das (Fort-)Bestehen des Rechtsgrunds verbraucht haben und deshalb nicht über den Betrag einer wirklichen (bestehengebliebenen) Bereicherung hinaus zur Herausgabe oder zum Wertersatz verpflichtet werden sollen. Bei der Überzahlung kommt es daher darauf an, ob der Empfänger die Beträge restlos für seine laufenden Lebensbedürfnisse verbraucht hat. Der Bereicherungsschuldner trägt für den Wegfall der Bereicherung die volle Darlegungs- und Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2020 – 2 C 7.19 –, juris Rn. 15). Zwar kann bei relativ geringen Beträgen monatlicher Überzahlungen über einen langen Zeitraum angenommen werden, dass die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen der normalen Lebensführung verbraucht worden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris Rn. 14). Um einen

solchen Fall handelt es sich hier aber nicht. Dem Kläger ist vielmehr lediglich einmalig ein mehr als nur geringfügiger Betrag in Höhe von 5.195,28 €, d.h. in Höhe eines vollständigen Nettogehalts nebst Berufungs- und Bleibeleistungsbezug, ausgezahlt worden. In Anbetracht dessen hätte es dem Kläger obliegen darzulegen und zu beweisen, dass er den ihm überwiesenen Betrag bereits restlos verbraucht hat, dieser insbesondere auch nicht mehr in Form anderer Werte – etwa ersparter Aufwendungen, Anschaffungen oder Schuldtilgungen – in seinem Vermögen vorhanden ist.

Darüber hinaus ist dem Kläger eine Berufung auf den Entreicherungsseinwand verwehrt, da er gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 LBesG i.V.m. § 819 Abs. 1 BGB und § 818 Abs. 4 BGB der verschärften Haftung unterliegt. Denn der Mangel des rechtlichen Grundes war so offensichtlich, dass der Kläger ihn hätte erkennen müssen. Hiervon ist auszugehen, wenn der Empfänger die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat oder – mit anderen Worten – er den Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris Rn. 16). So liegen die Dinge hier. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht zu den Sorgfaltspflichten des Klägers gehört, bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf Überzahlungen zu achten (BVerwG, a.a.O., Rn. 17). Dies gilt erst Recht im Falle eines Dienstherrnwechsels. Danach war der Kläger verpflichtet, nach dem Ausscheiden aus dem Dienst des Beklagten seinen Kontostand auf Überzahlungen zu prüfen. Diese Prüfpflicht traf den Kläger, anders als er meint, auch unabhängig davon, ob ihm für den jeweiligen Monat eine gesonderte Bezügemitteilung übersandt worden war, zumal ihm mit der Bezügemitteilung des Beklagten vom 17. Juni 2020 bereits eine nach wie vor aktuelle Bezügemitteilung vorgelegen hatte. Ungeachtet seiner Prüfpflicht hätte es sich dem Kläger zudem jedenfalls nachdem er durch den Beklagten mit Schreiben vom 7. September 2020 ausdrücklich auf die Überzahlung hingewiesen worden war und er daraufhin in seinem Kontoauszug einen Zahlungseingang der Landesoberkasse vom 31. August 2020 in Höhe von 5.195,28 € bemerkte, ohne weiteres aufdrängen müssen, dass es sich hierbei um Besoldungsleistungen des Beklagten für den Zahlmonat September 2020 handelte, auf die er infolge der Beendigung seines Dienstverhältnisses keinen Anspruch mehr

hatte. Anhand des Verwendungszwecks „Bezüge \*\*\*/202009“, dem sowohl die Personalnummer des Klägers als auch der Zahlmonat September 2020 entnommen werden kann, sowie angesichts des Umstands, dass der überwiesene Betrag der Höhe nach dem üblichen Nettobetrag der von dem Beklagten an den Kläger monatlich geleisteten Bezüge entspricht, hätte die Zahlung der Landesoberkasse nämlich – notfalls unter Zuhilfenahme der Bezugemittlung des Beklagten vom 17. Juni 2020 – zweifelsfrei dem Beklagten zugeordnet werden können.

Letztlich greift der Entreicherungsseinwand auch deshalb nicht, weil der Kläger zusätzlich nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG i.V.m. § 820 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 818 Abs. 4 BGB verschärft haftet. Denn die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LBesG vorgesehene Vorauszahlung von Dienstbezügen erfolgt unter dem gesetzesimmanenten Vorbehalt des Fortbestands des Beamtenverhältnisses, so dass der Kläger mit einer Rückzahlungsverpflichtung nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses zu rechnen hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 2 C 27.98 –, juris Rn. 37; Konrad, in: Hebeler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, 1. Aufl. 2015, § 7 Rn. 236, 247).

Schließlich ist die von dem Beklagten getroffene Billigkeitsentscheidung, dem Kläger keinen (Teil-)Erlass zu gewähren, ebenfalls nicht zu beanstanden. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Diese Billigkeitsentscheidung bezweckt eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Sie ist Ausdruck des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben und stellt eine sinnvolle Ergänzung des ohnehin von dem gleichen Grundsatz geprägten Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung dar, sodass sie vor allem in Fällen der verschärften Haftung von Bedeutung ist. Dabei ist jedoch nicht die gesamte Rechtsbeziehung, aus welcher der Bereicherungsanspruch erwächst, nochmals unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen, sondern auf das konkrete Rückforderungsbegehren und vor allem auf die Modalitäten der Rückabwicklung und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des Beamten abzustellen. Bei der Billigkeitsentscheidung ist von

besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2020 – 2 C 7.19 –, juris Rn. 30 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Beklagte in ermessensfehlerfreier Weise den Gesamtbetrag zurückgefordert (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 v.H. des überzahlten Betrags im Regelfall angemessen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 32). Eine derartige Verantwortlichkeit des Beklagten vermag die Kammer vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Insoweit kann dahinstehen, ob sich der Beklagte Verzögerungen der C\*\*\* Universität als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Übermittlung besoldungsrelevanter Informationen überhaupt zurechnen lassen muss. Denn die Kammer teilt schon die Auffassung des Klägers, der Vorgang sei dort über einen längeren Zeitraum schuldhaft unbearbeitet geblieben, nicht. Die C\*\*\* Universität hat der Besoldungsstelle bereits unter dem 27. August 2020, d.h. innerhalb von 10 Tagen nachdem sie selbst am 17. August 2020 mit Schreiben der D\*\*\* Universität von der Ernennung des Klägers in Kenntnis gesetzt worden ist, die Beendigung des Beamtenverhältnisses angezeigt. Von einer schuldhaften Verzögerung kann in Anbetracht dessen nicht die Rede sein. Abgesehen davon entspricht es dem gewöhnlichen Verlauf, dass die Einstellung der Besoldungsleistungen durch den Beklagten bei einem Dienstherrnwechsel gerade dann, wenn die Personal- und Besoldungsstellen – wie hier – nicht identisch sind, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und es aufgrund der Pflicht zur monatlichen Vorausleistung unter Umständen zu einer Auszahlung nicht mehr geschuldeter Bezüge kommt, die sodann zurückzugewähren sind. Demgegenüber hat der Beklagte rechtsfehlerfrei zu Lasten des Klägers in die Billigkeitsentscheidung eingestellt, dass dessen Vertrauen darauf, die rechtsgrundlos ausgezahlte Besoldung (teilweise) behalten zu dürfen, von vornherein nicht schutzwürdig war, da er seine sich gerade im Falle eines Dienstherrnwechsels im Hinblick auf Überzahlungen aktualisierende Prüfpflicht verletzt hat und überdies zeitnah auf die Überzahlung hingewiesen worden ist. Berücksichtigt man zudem, dass der Kläger

eine Entreicherung nicht dargetan hat, sich die überzahlten Dienstbezüge mithin jedenfalls wertmäßig noch in seinem Vermögen befinden dürften, ist es nach Treu und Glauben weder geboten noch gerechtfertigt, die Rückforderungssumme zu ermäßigen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 6. Oktober 2020 – 1 L 23/20 –, juris Rn. 46). Vor diesem Hintergrund brauchte der Beklagte dem Kläger auch keine Ratenzahlung einzuräumen, sondern durfte davon ausgehen, dieser werde in der Lage sein, den geltend gemachten Betrag in Höhe von 8.104,72 € als Einmalzahlung zurückzuerstatten.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Marzi

gez. Warhaut

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.104,72 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Geis

gez. Marzi

gez. Warhaut